

Veröffentlichung der gemittelten Effizienzwerte für das vereinfachte Verfahren in der dritten Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 4 S. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet. Als Gewichtungsfaktor hat die Bundesnetzagentur die Aufwandsparemeter mit nicht standardisierten Kapitalkosten (d. h. die Ausgangsbasis nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen, da diese direkt in die Erlösobergrenze einfließen und deren Höhe unmittelbar bestimmen.

Die gemittelten Effizienzwerte ergeben sich nach der Gewichtung, für den Strom- und Gasbereich getrennt, wie folgt:

Gasnetzbetreiber: 93,46 %

Stromnetzbetreiber: 96,69 %.

Diese von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte werden von der Regulierungskammer für das Saarland für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen im vereinfachten Verfahren in der dritten Regulierungsperiode berücksichtigt.

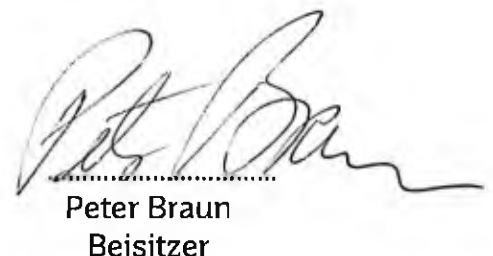
Saarbrücken, den 20.01.2017



Christoph Küntze
Vorsitzender



Mariane Bosse-Zade
Beisitzerin



Peter Braun
Beisitzer